

Daniel Schrader
Frank-Rainer Schurich

Das Schnüffler- ABC

**Überwachen, beschatten und
detektivisch arbeiten wie die Profis**





Tel.: 01805 / 30 99 99
(0,14 Euro/Min., Mobil max. 0,42 Euro/Min.)
www.buchredaktion.de

Daniel Schrader und Frank-Rainer Schurich

Das Schnüffler-ABC



**Überwachen, beschatten und detektivisch
arbeiten wie die Profis**

edition berolina

eb edition berolina

ISBN 978-3-95841-022-0

1. Auflage

Alexanderstraße 1

10178 Berlin

Tel. 01805 / 30 99 99

Fax 01805 / 35 35 42

(0,14 €/Min., Mobil max. 0,42 €/Min.)

© 2015 by BEBUG mbH / edition berolina, Berlin

Umschlaggestaltung: BEBUG mbH, Berlin

Umschlagabbildung: © David Stuart, fotolia.com

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck

www.buchredaktion.de

Inhalt

VORWORT	7
VORBEMERKUNG	9

TEIL I

Der Detektiv – Geschichte und Gegenwart	15
1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Detektivs	15
2. Die wechselvolle Detektiv-Historie	23
3. Karl Hermann in der Spur	28

TEIL II

Die Erben von Sherlock Holmes – Kriminalistik für Detektive	32
1. Was macht die Kriminalistik eigentlich?	32
2. Dem Täter auf der Spur	37
3. Was der Detektiv vom Tatort wissen muss	50
4. Wie findet man Zeugen?	93
5. Kriminalistisch identifizieren!	100
6. Wer fragt, der hat die Initiative	104
7. Die Personenbeschreibung	112
8. ... und wie haben Sie sich erkannt?	115
9. Die Kunst der Observation	124
10. Kriminalistisches Denken	132

TEIL III

Der Wirtschaftsdetektiv – Spezialist im Unternehmen	138
1. Kleine Berufskunde	139
2. Cybercrime und IT-Forensik	142
3. Die Aufgaben in der Überwachung des Betriebsablaufs	143
4. Der Versicherungsbetrug	146
5. Das Auffinden von vermisstem oder unterschlagenem Eigentum	151
6. Objekt- und Schwachstellenanalyse	153
7. Drohnen	158
8. Lauschen und Lauschabwehr	161

TEIL IV

Der Privatdetektiv – Ermittlungen auch zu Mord und Totschlag	166
1. Kleine Berufskunde	167
2. Fallen und Fangmittel	170
3. Ermittlung bei Unterhaltsansprüchen	173
4. Ermittlungen bei Verletzung des elterlichen Sorgerechts	178
5. Beweisführung bei Ehebruch	180
6. Die Suche nach vermissten Personen	183
7. Die kriminalistische Untersuchung verdächtiger Todesfälle durch Detektive	187

TEIL V

Der Kaufhaus- und Einzelhandelsdetektiv – Kampf gegen Ladendiebe	203
1. Kleine Berufskunde	204
2. Rund um die Warensicherung	209
3. Die Methoden und Begehungsweisen des Ladendiebs	214
4. Die Observation auf Verkaufsflächen	217
5. Die Enttarnung des Detektivs durch Diebesbanden	228
6. Die Tätertypen	229
7. Anhalten, Ansprechen und Befragen	232
8. Ist ein Testdiebstahl möglich?	238
9. Nichts als »Blüten«	239
10. Die Standortanalyse	242
11. Die Täterprogramme	244
12. Zum Schluss: Ein Blick in die Presse	246

ANLAGE	251
ABKÜRZUNGEN	253
LITERATUR	254

VORWORT

Es freut mich außerordentlich, dass dieses Buch zustande gekommen ist. Interessierte, Fach- und Sachkundige oder auch in der Sicherheits- oder Detektivbranche Tätige werden erkennen, dass es sich hier nicht um ein Lehrbuch im klassischen Sinne handelt – dennoch sind Wissen und Erfahrungen der Autoren und aller anderen Beteiligten eingeflossen. Das reichhaltige Spektrum der Ermittlungstätigkeiten ist gut aufbereitet und leicht lesbar, da es immer wieder mit Episoden und Geschichten garniert ist – dieselben Eigenschaften, die auch unseren Zuhörern an der Sicherheitsakademie Berlin die Wissensaufnahme leicht und manchmal sogar spannend machen. Als langjähriger Dozent und Geschäftsführer der Sicherheitsakademie Berlin kann ich erkennen, dass hier Fachleute am Werk waren.

Meine langjährigen Erfahrungen als behördlicher Personenschützer für Generäle und andere hochrangige Persönlichkeiten des Bundesministeriums für Verteidigung sowie des NATO-Hauptquartiers in Brüssel bildeten die Basis für die Gründung unseres Ausbildungsinstitutes. Inzwischen sind wir Teil eines großen Netzwerkes, bestehend aus Ministerien, Behörden, Ämtern und kooperierenden Sicherheitsunternehmen. Unser Anspruch besteht vor allem darin, eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Sicherheit zu schaffen und die Zusammenarbeit mit Hoch- und Fachschulen zu fördern.

Grundsatz unserer Lehrveranstaltungen und der individuellen Ausbildung ist eine zielführende und vor allem praxisorientierte Wissensvermittlung. Daher wird der dem Unternehmer Philip Rosenthal (1916-2001) zugeschriebene Satz: »Wer aufhört besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein!« bei uns als Motto ausgegeben. In diesem Sinne

sehe ich das Buch als einen weiteren wichtigen Baustein für angehende Ermittler und Detektive. Weiterhin ist es ein sehr guter Beitrag zur Verbesserung der Wahrnehmung der Ermittler in Staatsdiensten, der Sicherheitsmitarbeiter und Detektive. Sie alle leisten einen wertvollen Beitrag, unser Leben in Sicherheit zu gestalten.

Ich wünsche viel Freude bei der visuellen Umsetzung von Schriftzeichen in Lautsprache in Ihrem Kopf.

Torben Meyer

VORBEMERKUNG

*»Es ist ein Kapitalfehler zu theoretisieren,
ehe man alle Tatsachen kennt.«*

Sherlock Holmes

Das *Schnüffler-ABC* ist für Detektive geschrieben oder für solche, die es werden wollen. Aber auch Polizisten, Kriminalbeamte, Militärpolizisten, Ermittler *de jure* (lat. von Rechts wegen), Gutachter und Sachverständige (z. B. bei Versicherungen, Krankenkassen und Verbänden) werden dieses Buch mit Gewinn lesen. Und natürlich ist der allgemein am Thema Interessierte herzlich eingeladen, sich mit diesem Fachgebiet zu beschäftigen.

Dabei ist der Titel keineswegs abwertend, sondern ironisch gemeint. Als **Schnüffler** bezeichnen wir seit dem 18. Jahrhundert einen durchaus pfiffigen Ermittler. Schnüffeln ist ein altes deutsches Wort und beschreibt den dramatischen Vorgang, die Luft hörbar in die Nase einzuziehen und dadurch zu riechen oder zu wittern. Ebenfalls seit dieser Zeit verwenden wir das Verb im übertragenen Sinne für nachspüren, beobachten und ausspionieren. Man könnte auch sagen, dass der Schnüffler seine Nase in fremde Angelegenheiten steckt, um eine gebräuchliche Redewendung positiv zu zitieren.

Von der Ermittler- und Detektivbranche wird immer wieder behauptet, dass dort viele schwarze Schafe am Werke sind. Das **schwarze Schaf** steht für einen Schuldigen im weitesten Sinne; wir benennen in der Familie solche Personen als schwarze Schafe, die von den anderen Angehörigen durch eine unsittliche Lebensführung unvorteilhaft abstechen. Die Wendung bezieht sich auf das Alte Testament (1. Mose 30,32): »Ich will heute durch alle deine Herden gehen, und aussondern alle gefleckten und bunten Schafe

und alle schwarzen Schafe und die bunten und gefleckten Ziegen.«

Schwarze Schafe gibt es allerdings in allen Professionen. Politiker, Gutachter (die dann allerdings besser Schlechtachter oder Gefälligkeitsgutachter genannt werden sollten), Professoren, Wissenschaftler, Beamte, Polizisten, Geheimdienstler, Ärzte, Autoverkäufer, Versicherungsvertreter, alle sind von dieser merkwürdigen Schafkrankheit befallen. Das zu untersuchen wäre aber schon wieder ein neues Buch.

Natürlich, es werden hier Beispiele für schwarze Schafe in der Detektivbranche gegeben, aber auch viele dafür, dass der Detektiv zur Wahrung berechtigter Interessen seiner Auftraggeber erfolgreich, kreativ und der Wahrheit verpflichtet arbeitet. Den Autoren sind nicht wenige Fälle bekannt, in denen unschuldig und teilweise zu langen Haftstrafen Verurteilte erst durch die exzellente Ermittlungstätigkeit von Detektiven freigesprochen werden konnten.

Der Einsatz eines Detektivs in Strafrechtssachen wird natürlich von den amtlichen Untersuchungsorganen und von der Justiz mit Argwohn betrachtet. Der international bekannte Kriminologe Frank Arnau aus der Schweiz hatte schon vor 50 Jahren nachgewiesen, dass die bundesdeutschen Strafrichter und Ankläger lieber schuldlos, auf der Grundlage von falschen Gutachten verurteilte Menschen hinter Gitter sitzen ließen, als in einem neuen Gerichtsverfahren durch ihren Freispruch die Strafjustiz selbst der Irrtumsanfälligkeit zu überführen. Ein weitverbreitetes Attribut zahlreicher deutscher öffentlicher Ankläger und Strafrichter sei, so Arnau, eine »megalomanische Überheblichkeit«. Eine Position, die bis heute nicht völlig aufgegeben wurde. So sind natürlich die Schüsse gegen die Detektive von der offiziellen Seite auch unter diesem Aspekt erklärbar, denn welche Kriminalpolizeistelle, welcher Staatsanwalt oder welcher Richter möchte schon, dass ihnen ein »kleiner« Detektiv ohne staatliche Befugnisse beweist,

dass sie alle keine besonders gute Arbeit gemacht haben.

So kann dieses Problem mit einem Satz von Albert Einstein als erledigt betrachtet werden: »Um ein tadelloses Mitglied einer Schafherde sein zu können, muss man vor allem ein Schaf sein.«

Das *Schnüffler-ABC* ist kein wissenschaftliches Buch. Dennoch haben wir uns bemüht, andere Autoren und ihre Gedanken genau zu zitieren. Der Detektiv weiß, dass in Deutschland alles geklaut wird, was nicht niet- und nagelfest ist, auch die sog. immateriellen Erscheinungen. Manche Autoren schreiben ab und schämen sich nicht einmal, fremdes Gedankengut in dieser Art und Weise zu verwenden. Das kennen wir ja von den Dissertationen manch prominenter Politiker, die munter nach dem Motto handelten, dass sich am leichtesten die Ideen anderer verwerten lassen. Dabei ist es doch sehr wichtig, Achtung vor den Gedankengängen anderer zu haben, oder, anders ausgedrückt, die Vaterschaft des Gedankens auch formal anzuerkennen, wie es einmal der Mediziner und Nobelpreisträger Santiago Felipe Ramón y Cajal ausgedrückt hat.

Wir haben sparsam zitiert und das Zitat oder die fremden Gedanken (im Sinne eines indirekten Zitats) mit Autor, Jahr und Seite kenntlich gemacht. Im Literaturverzeichnis findet man dann das entsprechende Werk, und das Schöne daran ist, dass manche davon auch zum weiteren Selbststudium benutzt werden können. Anmerkungen der Autoren in den Zitaten sind mit eckigen Klammern versehen.

Die einzelnen Kapitel sind stilistisch unterschiedlich geschrieben, was aber so gewollt ist. Dort, wo es sich angeboten hat, werden launige Geschichten erzählt und Fälle dargeboten, die man als kurios, heiter und skurril bezeichnen kann. Auf der anderen Seite muss ein *Schnüffler-ABC*, sozusagen das Grundwissen für Detektive, auch Theoretisches vor den Lesern ausbreiten, und die vielfältigen Regeln, Empfehlungen und Tipps, deren Beachtung für die verantwortungsvolle Arbeit des Privatermittlers unerläss-

lich ist, verbieten es ja geradezu, einen feuilletonistischen und heiteren Ton anzuschlagen. Der Leser möge uns diesen Spagat verzeihen.

Im Teil I wird dargelegt, was der Detektiv macht, woher sein Name kommt und wie sich dieser Beruf entwickelt hat, denn in Deutschland gibt es Detektive seit 1860. Auch geht es um die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit. Eine Kriminalistik für Detektive wird im Teil II entwickelt. Hierin geht es u. a. um Spuren, um die Tatortuntersuchung, um die Observation und die Ermittlung von Zeugen sowie Verdächtigen. Personenbeschreibung, Wiedererkennung und Befragung ergänzen das kriminalistische Elementarwissen ebenso wie einige Ausführungen zum kriminalistischen Denken.

In den Teilen III, IV und V werden die Spezialisierungen behandelt: Wirtschaftsdetektiv, Privatdetektiv, Kaufhaus- und Einzelhandelsdetektiv. Hier können nur einige Schwerpunktaufgaben erörtert werden, denn jede Berufsgruppe hätte wegen der Fülle des Materials und der umfangreichen Tätigkeitsfelder eine eigene Abhandlung verdient. Deshalb beschränken wir uns auf einige Hauptaufgaben und wesentliche Anforderungen.

Wir leben in einer schnelllebigen Zeit. Der technologische Fortschritt überholt unter Umständen einige unserer Aussagen in kürzester Zeit. Auch Gesetzgebung und Rechtsprechung sind in Bewegung. Gerichtliche Einzelfallbewertung führt oft nicht zu Verallgemeinerungen, laufende und unvorhersehbare Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung machen nachhaltige Aussagen in dem Bereich nur zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich, so dass sich hieraus keine zukünftige Rechtssicherheit ableiten lässt. Die Autoren weisen ausdrücklich auf diesen Umstand hin.

Detektive sind irgendwie alle Erben von Sherlock Holmes, und so werden sie auch im Titel des zweiten Teils genannt. Die hier abgedruckten Porträts und Profile dieses

literarischen Meisterdetektivs, von dem wir auch heute noch viel lernen können, sind dem Buch *Sherlock Holmes in Portrait & Profile* entnommen, das 1963 im Verlag Syracuse University Press in Syracuse, Bundesstaat New York, erschienen war. Seine Gespräche, vor allen Dingen mit dem legendären Dr. Watson, haben wir, wie es sich für Detektive gehört, belauscht und besonders schöne Gedanken am Beginn der Hauptteile versammelt.

Das Schnüffler-ABC beruht auf den *Qualifizierungsangebot Fachkraft Detektiv* (IHK). In konstruktiver Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsakademie Berlin und dem Geschäftsführers Peter Wölffling der IHK-Projektgesellschaft Ostbrandenburg, wurde ein *IHK-Zertifikatslehrgang* entwickelt. Dieser entspricht den Qualitätskriterien eines IHK-Zertifikatsanforderungen. Den daran beteiligten Dozenten wie Ralph Hartmann, Berndt Marmulla, Robert Strecker, Frank Kaiser, Philipp Kiraj, Herbert Kunz und Gernot Carstensen sagen die Autoren herzlichen Dank, dass sie ihre Beiträge zur Verfügung gestellt haben. Das Material wurde wesentlich erweitert, auf den neuesten Stand gebracht und mit vielen praktischen Beispielen versehen. Weiterhin danken wir Herbert Kunz, Gernot Carstensen und Alexander Gutschmidt für das zur Verfügung stellen von Fotos. Viele Themen werden detailliert erläutert, wohl wissend, dass das Gros der Detektive in der freien Wirtschaft solche Tätigkeiten wie die Suche und Sicherung von Spuren oder die Wiedererkennung praktisch niemals ausführen werden. Hier ist es das Wissen, welches dem Detektiv ermöglicht, Sachverhalte in Dokumentationen zu suchen, nachzuvollziehen und zu analysieren, um der Wahrheit und dem Auftraggeber gerecht zu werden.

Dr. sc. jur. Rainer Leonhardt und Regierungsdirektor Dr. jur. Holger Roll gaben uns die Genehmigung, aus ihrem Buch *Kriminalistische Tatortarbeit. Ein Leitfaden für Studium und Praxis* Kapitel und Schemata in Auszügen zu publizieren, wofür wir uns ebenfalls sehr herzlich bedanken.

Mit dem *Schnüffler-ABC* wollen wir einerseits etwas gegen die vorherrschenden Klischees von der Arbeit der Detektive unternehmen, der zu oft als relativ intelligenter, manchmal witziger, ab und zu rechtsbrechender Auskundschafter charakterisiert wird, der schnelle Autos und moderne Waffen liebt. Andererseits wollen wir zeigen, dass der Detektiv in den allermeisten Fällen die Wahrheit ermittelt, die Sicherheit in diesem Land befördert, gegen die überbordende Kriminalität kämpft und die Rechtsinteressen der Bürger bewahrt. Sozusagen als Nebeneffekt wird deutlich, dass die Wissenschaft Kriminalistik und der Berufsstand der Detektive auch in der Zukunft nicht voneinander lassen können.

Als Leitspruch für dieses Büchlein gilt deshalb ein Satz von Wilhelm von Humboldt: »Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden noch die Frucht derselben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit.«

Daniel Schrader und Frank-Rainer Schurich

TEIL I

Der Detektiv – Geschichte und Gegenwart

»Ich bewunderte seine raschen Schlüsse, die ihm wie Intuitionen zuzufliegen schienen, jedoch stets auf eine logische Basis gestützt waren und Stück für Stück die ihm übertragenen Probleme enträtselten.«

Dr. Watson über Sherlock Holmes



1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Detektivs

Das dramatische Bild des Detektivs, der mit der Pistole in der Hand herumfuchelt und mit allen nur erdenklichen technischen Hilfsmitteln ermittelt, wird so gern in Romanen und Filmen dargestellt. Aber das entspricht nicht der Wirklichkeit. Ein Detektiv hat keine Befugnisse oder Son-

derrechte wie die Polizei: Er ist weder von vorneherein dazu berechtigt, eine Waffe zu tragen, noch darf er die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen einschränken, indem er zum Beispiel verdächtige Personen verhaftet. Außerdem unterliegt der Detektiv bei seinen Ermittlungen dem Datenschutzgesetz, das die Privatsphäre des Einzelnen gewährleistet. Grundsätzlich kann sich der Detektiv nur auf die Rechte berufen, die auch jedem anderen Bürger zustehen. Das heißt, er darf Gewalt nur anwenden, um eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen abzuwenden. Er darf Personen nur dann in Gewahrsam nehmen und der Polizei übergeben, wenn diese Personen auf frischer Tat ertappt wurden und wenn Fluchtgefahr besteht.

»Das Selbsthilferecht des Bürgers ist in allen demokratischen Rechtsstaaten eine der Voraussetzungen dafür, dass sich der Einzelne mit seinem Staat identifiziert. Wenn Detektive also in Wahrnehmung berechtigter Interessen der Bürger tätig sind und damit zum Vertrauen in die Rechts- und Wirtschaftsordnung beitragen, so geschieht dies auch zum Nutzen unseres Staates.«

Dieser Aussage von Manfred W. Kocks (1993, S. 12), der sich um die Ausbildung der Detektive außerordentlich verdient gemacht hat, gebührt ein Ehrenplatz in diesem Buch, denn mit ihr ist schon (fast) alles gesagt. **Sie bedeutet in letzter Konsequenz auch, dass sich niemand mit den Ergebnissen von Polizei und Justiz abfinden darf, wenn sie nicht der Wahrheit entsprechen.**

Der Detektiv kann also in Ausübung seines Berufes nur Selbsthilferechte und Jedermanns-Rechte für sich in Anspruch nehmen, Rechte jeder (Privat-)Person zur Verfolgung von Tatverdächtigen auf frischer Tat sowie zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der eigenen oder dritter Personen.

Dazu zählen:

- beim Stellen auf frischer Tat die vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO),
- die Wahrnehmung der strafrechtlichen Notstandsrechte (§§ 32, 33, 34 und 35 StGB),
- die zivilen Not- und Selbsthilferechte (§§ 227, 228, 229 und 230 Abs. 1 BGB) und
- die Rechte aus Eigentum und Besitz des Auftraggebers, z. B. Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB) und des Besitzdieners (§ 860 BGB).

Im Rahmen dieses Buches ist es nicht einmal ansatzweise möglich, die teilweise komplizierten gesetzlichen Regelungen zu kommentieren. Derjenige, der ein Detektiv werden will, muss sich auf diesem Gebiet weiterbilden und einen Blick in die entsprechende Literatur wagen, in der diese Gesetze ausführlich erläutert werden. Wir empfehlen das *Lehrbuch Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft*, das 2015 in der 4. Auflage im Richard Boorberg Verlag erschienen ist. Der Leser findet jedoch die wichtigsten gesetzlichen Jermanns-Rechte hier am Ende des Buches.

Der Detektiv hat keine besonderen Rechte, aber wie ermittelt er dann? Wir wollen zuerst untersuchen, woher der Begriff überhaupt kommt.

Der **Detektiv** ist ein berufsmäßiger Ermittler (synonym Privatermittler) von Beweismaterial in straf- und zivilrechtlichen Fällen. Das Wort wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus dem englischen *detective* in die deutsche Sprachlandschaft überführt. Der ursprüngliche Begriff war aber *detective policeman* = Kriminal- oder Geheimpolizist. Dem liegt das englische Verb *to detect* zugrunde, das sich wiederum beim Lateinischen bedient hatte. Dort bedeutete das Verb *dētegere* ermitteln oder aufdecken.

Im englischen Sprachgebrauch ist heute der Privatdetektiv der *private investigator* oder *private detective*. Noch

heute werden die Zivilfahnder der Polizei in den englischsprachigen Ländern **Detectivs** genannt.

In Deutschland ist die Lage so: Den Detektiv nehmen wir als einen privaten Ermittler, als rechtshelfendes Organ oder gar als Privatpolizist wahr. Wir unterscheiden selbstständige private Unternehmen (Wachdienste, Handelsauskunfteien und gewerbsmäßig tätige private Ermittler, Detektive und ihre Mitarbeiter) und unselbstständige Sicherheitseinheiten (Werkschutz, Hotel- und Hausdetektive), deren Mitarbeiter dort angestellt sind.

Der Betrieb des Privatdetektivs umfasst oft nur seine eigene Arbeitskraft, heißt, weitere Beschäftigte fehlen. Voraussetzung ist ein Gewerbe gemäß § 14 GewO, es sind (leider) keinerlei Qualifikationen erforderlich, und selbst die Weiterbildung ist nur freiwillig. Das heißt allerdings nicht, dass der Detektiv schalten und walten kann, wie er will. Die Tätigkeit der Detektive nach der Gewerbeanmeldung wird vom Staat überwacht, ein Führungszeugnis wird behördlicherseits angefordert. Gibt es Gründe, z. B. Vorstrafen, ist eine Untersagung möglich.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hatte zwar entschieden, dass die Ausbildung von Detektiven im Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 46 Abs. 2 festgeschrieben werden sollte. Aber leider wurde die Entscheidung nicht in die Praxis umgesetzt. Und so warten die Detektive bis heute weiterhin vergeblich darauf, dass die Anerkennung des Berufsstandes mit Regelungen zur Aus- und Weiterbildung einhergeht.

Der Detektiv hat, wie bereits erwähnt, nur die rechtlichen Befugnisse, die sich aus den Selbsthilfe- und Jedermanns-Rechten ergeben. Er hat auch rechtliche Pflichten wie jeder andere Staatsbürger. Bei geplanten Straftaten (§ 138 StGB) besteht für ihn wie für jeden Bürger eine Anzeigepflicht; er ist zur Aussage im Gerichtsverfahren verpflichtet (§§ 48 ff. StPO), da er im Zuge seiner Tätigkeit weder ein Zeugnis- und noch ein Aussageverweigerungsrecht in

Anspruch nehmen kann. Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erwachsen zudem aus dem Dienstvertrag (§ 611 BGB), vor allem zur Fürsorge und zur absoluten Loyalität (Verschwiegenheit). Der Detektiv hat also keine besonderen rechtlichen Pflichten und Befugnisse. Er wird zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen** eingesetzt.

Seine Auftraggeber können **Privatpersonen** sein, die Erben auffinden, Testamente überprüfen oder in Vaterschaftssachen über die Vermögensverhältnisse des Kindesvaters Bescheid wissen wollen und darüber, ob noch eine geschlechtliche Beziehung mit einem anderen Mann in Frage kommt. Die Suche nach Vermissten gehörte ebenso dazu wie die Suche nach Tätern, wenn der Anfangsverdacht für die Polizei nicht als ausreichend eingeschätzt wird. Ein besonderes Kapitel sind Wiederaufnahmeverfahren, die oftmals erst nach zähem Ringen um die Wahrheit aufgenommen werden können. Wie sich der Detektiv hier aktiv und fachlich kompetent einbringen kann, wird in einem gesonderten Kapitel erörtert (Kapitel 7 Teil IV). Diese Arbeitsfelder sind für den **Privatdetektiv** charakteristisch (vgl. insgesamt Teil IV).

Wenn **Wirtschaftsunternehmen** einen Detektiv beauftragen, dann zumeist einen **Wirtschaftsdetektiv** (vgl. insgesamt Teil III). Seine Aufgaben bestehen in der Schuldnersuche und in der Überprüfung neuer Mitarbeiter, und auch strafrechtliche Aufgabenbereiche tun sich hier auf, z. B. bei der Aufklärung von Betriebs- und Kundenkriminalität, bei Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Patentrecht, bei Fällen der Marken- und Produktpiraterie. Es kann zusammenfassend formuliert werden, dass die Wirtschaftskriminalität ein sehr großes und wichtiges Arbeitsfeld für Detektive geworden ist. Ermittler werden eingesetzt, wenn Betriebsgeheimnisse verraten wurden. Sie spüren Schwarzarbeiter auf und bekämpfen Sabotage. Ein relativ neues Betätigungsfeld für Privatermittler ist das »Mobbing«: Hier versucht der Detektiv, dem Opfer, das unter

den Schikanen von Mitarbeitern oder Vorgesetzten leidet, Beweise an die Hand zu geben, die im Falle einer Klage vor Gericht Bestand haben.

Staatliche Stellen sind eher selten Auftraggeber für Detektive, aber auch so etwas kommt vor.

Der **Kaufhaus- und Einzelhandelsdetektiv** arbeitet, wie der Name schon sagt, im Auftrage dieser **Handelsbetriebe**. Nähere Ausführungen dazu findet der Leser im Teil V.

Ihre Tätigkeit ist eindeutig dem Bewachungsgewerbe zugeordnet, so dass die viel treffendere Bezeichnung **Bewachungs- oder Sicherheitskraft im Einzelhandel** sein müsste. Diese Zuordnung ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die Ware geschützt respektive bewacht wird. Hier ist der Unterschied zu den anderen Ermittlungstätigkeiten zu finden. Da diese Detektive oft sehr konfliktbeladen mit »Kunden« und Tatverdächtigen kommunizieren müssen, wird die Sparte oft als Greifer, Diebesfänger oder Kopfgeldjäger verächtlich gemacht. Dabei gehen sie nur gegen die Kriminalität vor und treffen Feststellungen.

Der Detektiv ist ein Spezialist hinsichtlich verschiedener Untersuchungshandlungen. Er führt taktisch-methodisch richtige Ermittlungen zu einem relevanten Sachverhalt, sucht und sichert Beweise und findet Zeugen für den Auftraggeber. Er befragt Personen, in Ausnahmefällen unter falscher Identität, mit Legenden und psychologischen Tricks in bewusst herbeigeführten vertraulichen Situationen. Haupttätigkeiten sind ebenfalls das Observieren und das Recherchieren in Archiven. Der Detektiv wertet Bild-, Ton- und schriftliches Material aus und ist ein Spezialist für all das, was mit Tatorten und Spuren zusammenhängt. Er sichert nicht nur Sachbeweise, sondern auch Personalbeweise wie Zeugenaussagen.

Repressiv wird der Detektiv tätig, wenn er einen Tatverdächtigen verfolgt und festnimmt oder wenn er Beute sicherstellt und Beweise für zivilrechtliche Ansprüche beschafft. Auch im Bereich der Prävention hat der Detektiv

lohnende Aufgaben zu realisieren. Er ist besonders erfolgreich, wenn er kriminelle Anschläge oder Aktionen vorbeugend verhindert oder im Interesse der Betriebssicherheit seine Fachkompetenz allumfassend einsetzt.

Für die Honorierung eines Detektivs gibt es keine einheitliche Regelung, wie man sie zum Beispiel bei Rechtsanwälten kennt. Tagespauschalen, Honorarsätze, Sonderleistungen müssen also ausgehandelt werden. Hilfestellung geben in diesem Fall die seriösen Detektivverbände wie der **Bundesverband Deutscher Detektive** (BDD) oder der **Bund Internationaler Detektive** (BID), der 2002 mit dem **Deutschen Detektiv Verband** (DDV) fusionierte.

In Deutschland gibt es derzeit ca. 1.400 private, umsatzsteuerpflichtige Detekteien, die oft keine weiteren Mitarbeiter haben. Hinzu kommen noch einmal ca. 1.900 dort angestellte Detektive, so dass von rund 3.300 Detektiven ausgegangen werden kann. Nur 25 Prozent seien davon in einem Berufsverband organisiert. Im Prinzip ist der Detektiv ein Einzelunternehmer, der sich entschließt, Detektiv zu werden, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. In den letzten Jahren organisieren sich viele Detektive in Kooperationen und Netzwerken. Auch in dieser Branche hat das *Franchising* Einzug gehalten.

Seit 1860 gibt es in Deutschland Privatdetekteien, und nicht wenige haben versucht, in langen Listen Misserfolge und negative Erscheinungen im Detektivgewerbe zusammenzustellen. Der Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V. hat dies im Jahr 1974 selbst getan, um auf den dringenden Handlungsbedarf hinzuweisen, endlich bessere Rechtsvorschriften, insbesondere eine Berufszulassungsregelung, zu erlassen. Bei Friedrich Geerds (Groß/Geerds 1978, S. 490), Professor an der Universität Frankfurt a. M., liest sich das so:

»Diese Chronik der privatdetektivischen Fehlleistungen beginnt mit einem Sherlock Holmes, der 1913 aus dem Selbstmord eines Oberprimaners partout ein Verbrechen

machen wollte und sich mit dem verdächtigen Dienstmädchen verlobte, um sie zu einem (falschen) Geständnis zu bringen. Ein anderer Detektiv beging Anfang 1929 in Elberfeld [heute Wuppertal] Selbstmord, weil er – wegen Betruges zweimal vorbestraft – in einer Ehescheidungssache einen Meineid begangen hatte und deswegen zu Gefängnis verurteilt worden war; er erschoss sich, als Kriminalbeamte ihn zum Antritt dieser Strafe abholen wollten. Es wird weiter beispielsweise über Detektive berichtet, die im Februar 1955 in Berlin als Großbetrüger und Erpresser festgenommen wurden. Über kriminelle Amateurdetektive (1965) und das 1970 von Betrügern im Gefängnis Tegel gegründete ›Detektivbüro‹ reicht die makabre Skala bis hin zu jenen Privatdetektiven, die 1974 für einen Einbruch und den Diebstahl von Geschäftsunterlagen von einer Konkurrenzfirma ein ›Honorar‹ von DM 130.000 erhielten.

Ungeachtet solcher negativen Beispiele, wie sie in jedem Beruf und auch bei Beamten vorkommen, wirkt sich auf die Praxis wohl noch ungünstiger aus, dass selbst bei den staatlichen Strafverfolgungsorganen nicht selten ein Vorurteil zu beobachten ist, welches den Privatdetektiv als Konkurrenten oder gar Kontrahenten bei der Ermittlung erscheinen lässt.«

Dieser Beitrag zum Thema der **schwarzen Schafe** braucht nun wirklich nicht mehr kommentiert werden.

2. Die wechselvolle Detektiv-Historie¹

Um bessere Ermittlungserfolge zu erzielen, wurden ab Mitte des 19. Jahrhunderts zivile Polizisten (d. h. nicht in Uniform) in europäischen Ländern und in einigen Staaten der USA eingesetzt. In London soll so schon im 18. Jahrhundert ermittelt worden sein. Das waren natürlich noch keine Privatdetektive.

Der Handel mit Information war fast gleichzeitig mit dem Geld geboren. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den politischen Veränderungen am Beginn des 19. Jahrhunderts blühte der Verkauf von Informationen auf. Die Informationsgewinnung wurde kommerzialisiert, und somit entstanden die ersten echten Detekteien, die sich auch **Auskunfteien** nannten, parallel zu den zivil eingesetzten Polizisten.

1841 entstand in Nordamerika der erste Auskunftei-Gewerbebetrieb der Welt. Er gehörte dem Advocaten L. Toppan , der auch schon Rechercheure beschäftigte, unter ihnen der spätere USA-Präsident Abraham Lincoln. Der schottische Einwanderer Allan Pinkerton, der ab 1846 Hilfssheriff in Chicago war, gründete ebendort 1850 die *Pinkerton's National Detective Agency*. Seine legendäre Detektivorganisation baute in der Folgezeit ein gut funktionierendes Filialnetz auf, so dass seine Firma in den USA bald den Ruf einer zivilen Bundespolizei besaß. Pinkertons Wahlspruch lautet noch heute: *We never sleep – Wir schlafen nie*. Seine Detektive übernahmen während des Bürgerkrieges Spionage und Gegenspionage für die Nordstaaten und waren am Aufbau des *Secret Service* beteiligt. Zu seinen Klienten gehörte auch der amerikanische Präsident Abraham Lincoln, der im sog. Sezessionskrieg (1861-1865) die Sklavenbefreiung und Wiederherstellung der nationalen Einheit in der Union durch-

¹ Vgl. insgesamt das Lehrmaterial *Geschichte der Detektive in Deutschland*, das 2005 von der Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) herausgegeben wurde.

setzte. So ist das Wirken der *Pinkerton's National Detective Agency* in diesen Jahren eng mit dem gesellschaftlichen Fortschritt verbunden.

Entwicklung der Detektivbranche in Deutschland

Die fortschreitende Industrialisierung hatte auch in Deutschland ein stetig wachsendes Interesse von Geschäftsleuten hervorgebracht, wirtschaftliche Auskünfte über ihre Vertragspartner zu erhalten. Als erste Auskunftstei in Deutschland gilt *Salomons's Erkundigungs-Bureau zur Wahrung kaufmännischer Interessen für Stettin und die Provinz Pommern*, das am 1. April 1860 mit einem gedruckten Programm an die Öffentlichkeit trat. Ein Jahr später folgte H. L. Römer in Dresden mit seinem *Detektiv- und Rechtsbüro Rex*. Die Regierung des Deutschen Reiches erwähnte in der Reichsgewerbeordnung vom 1. Januar 1870 erstmals die Arbeit der Detektive.

Diesen Vorbildern folgend entstanden in den nächsten Jahren auch in anderen großen deutschen Städten Detektiv- oder Ermittlungsbüros.

Die erste Berliner Detektei war das 1880 gegründete Büro von Leutnant a. D. Caspary-Roth Roffi in der Kochstraße 10.



Vor allem in der Metropole Berlin gab es bald etliche Privatdetektive. Es waren meist ehemalige Polizeibeamte, die sich selbstständig gemacht hatten und die durch ihre Diensterfahrung und ihr kriminalistisches Gespür die nötigen Voraussetzungen für diesen noch relativ neuen Beruf besaßen. Ein Beispiel ist der Kriminalkommissar a. D. Weier, der große Erfolge als Kriminalbeamter feierte und auch detektivisch-kriminalistisch publizierte.

Doch nicht nur im wirtschaftlichen Bereich waren Detektive aktiv, sondern auch im privaten. Viele Klienten engagierten sie bei Ehescheidungen oder um herauszufinden, ob ihre Partner eine andere Liebesbeziehung hatten.

1896 gab es schon so viele Detektive, dass die Gründung eines *Reichsverbandes Deutscher Detektiv-Institute e. V.* mit Sitz in Berlin notwendig wurde. Am 16. Juni 1925 hatte es, wie eine amtliche Betriebszählung ergab, in Deutschland schon 1.321 Detektiv-Institute mit 7.624 Angestellten gegeben. Daneben gab es 437 Bewachungsinstitute mit 7.742 Angestellten, davon 262 Frauen. Zu dieser Zeit war das Sicherheitsbedürfnis der wohlhabenden Bürgerschicht sehr groß, so dass die Detektive mit dem Personen- und Objektschutz ein neues Aufgabengebiet übernahmen.

Dass es die sich entwickelnde Detektivbranche zu dieser Zeit nicht einfach hatte, zeigt ein Artikel aus dem Jahr 1923, der mit der Titelzeile »Privatpolizei« in der *Deutschen Juristen-Zeitung*, Heft 21/22, auf den Seiten 688 bis 690 abgedruckt war. Ein Dr. Charig, Referendar in Hannover, hatte dort die Klinge gegen die sog. Privatpolizei geführt, und auch die Privatdetektive kommen nicht ungeschoren davon. Für ihn ist es ein sehr ernstes Signal, »wenn Privatpersonen sich in immer größerem Umfange gewerbsmäßig mit kriminalpolizeilicher Tätigkeit befassen«.

Wenn nach dem ersten Weltkrieg Privatdetektivbüros wie Pilze aus der Erde geschossen sind, so hat das nach Charig nur eine Ursache: Die Kriminalpolizei kann ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen. Ganz unzuverlässige

Personen haben das Gewerbe begründet, und man muss entsetzt darüber sein, »welch minderwertigen Menschen der deutsche Staatsbürger sein Vertrauen in den schwierigsten Angelegenheiten schenkt«. Detektive mit Vorstrafen wegen Diebstahl und Erpressung seien keine Seltenheit. »Hier leidet aber das Ansehen des Staates umso mehr«, so der Verfasser, »als es sich um eine Tätigkeit handelt, die den damit betrauten Beamten zur Ausübung von Staatshoheitsrechten befugt. Wie oft mag, ohne dass es bekannt wurde, die Grenze des Zulässigen überschritten, der Boden der Amtsanmaßung betreten sein! Strafanzeigen nach dieser Richtung beschäftigen gar nicht so selten die Strafbehörden.«

So wird folgerichtig eine strenge staatliche Erlaubnispflicht gefordert, denn der Privatkriminalbeamte ist dem Staat gefährlicher als der Angehörige eines Wachunternehmens. »Es ist auch zu fordern, dass diese Leute eine Fachausbildung hinter sich haben und sich nicht einfach auf dieses Gewerbe verlegen wie auf den Handel mit Altsen oder Grundstücken. Die Möglichkeit einer Lehrzeit ist gegeben, indem den alten Unternehmungen das Recht der Ausbildung verliehen wird. Unbedingt nötig erscheint daher die Regelung der Privatpolizei!«

Es ist schon erstaunlich, wie lange die deutsche Bürokratie in ihren Amtsstuben gebraucht hat, in den hier angesprochenen wesentlichen Fragestellungen eine Lösung in Aussicht zu nehmen: Gewerbeerlaubnis mit Berufszulassungsregeln und Fachausbildung. »Nun kann man natürlich die Gewerbefreiheit schlechthin für sakrosankt erklären«, schrieb Manfred Dessau im *Detektiv-Kurier* (1994, S. 2), »aber dass sich ausgerechnet Kneipenwirte gewissen Regularien zu fügen haben, Detektive hingegen nicht, wird dem Durchschnittsbürger nur schwer vermittelbar sein.«

Doch zurück zur Geschichte. Der *Reichsbund Deutscher Detektive R. V.* mit Sitz in Weimar hatte bereits 1929 in der Zeitschrift *Der Selbstschutz* aus Berlin-Steglitz vor unseri-

ösen neugegründeten »Fachverbänden« gewarnt: »Der Reichsbund hat allein im Jahre 1928 zwei in Berlin gegründete derartige Verbände dem Polizeipräsidium gemeldet, weil die sog. »Präsidenten« selbst keinerlei Einnahmen hatten und sich wahrscheinlich durch die Mitgliedsbeiträge ein solches verschaffen wollten.

In einem Falle war unsere Beschwerde von Erfolg und die Gründung dieses Vereins wurde verboten. Der Betreffende hat sich auch weiterhin weder als Detektiv, noch als Auskunft-Inhaber betätigt. Eine andere Organisation, nach deren Werbeschreiben und Briefköpfen es sich um eine großartige einflussreiche Organisation handeln sollte, hatte große Reklame gemacht und auch einige Mitglieder bekommen.

Dann wurde Anzeige erstattet und es wurde festgestellt, dass dieses Unternehmen, das auch in Hamburg eine Filiale haben sollte, nur in einem Postfach ermittelt werden konnte. Die Vertreter dieser Organisation ließen sich auf der Post nicht mehr sehen und die Vereinigung verschwand sang- und klanglos.«

Die nationalsozialistischen Machthaber des Dritten Reiches hatten in ihrem Polizeistaat allerdings keinen Platz mehr für privat ermittelnde Detektive; 1939 wurde ihre Arbeit verboten, und zwar mit dem *Gesetz zur Beseitigung von Missständen im Auskunfts- und Detektiv-Gewerbe*.

Nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes erlebte das Ermittlungsgewerbe im Nachkriegs-Westdeutschland einen großen Aufschwung. Schon 1946 wurde in München wieder ein Dachverband gegründet, und zwar der *Verband Deutscher Detektive*. Gut 60 Jahre später gab es in Deutschland schon über 10.000 Privatdetektive, die in Voll- und Teilzeitbeschäftigung als Ermittler und Kaufhausdetektive tätig waren.

3. Karl Hermann in der Spur

Vor 100 Jahren, ohne weltweite Kommunikation per Internet, war es sehr schwierig, den Aufenthalt von flüchtigen Personen festzustellen. Wenn ein Detektiv, ein Rechtsanwalt oder ein Geschäftsmann einen Betrüger suchten, kauften sie sich für eine Mark ein Heftchen von Karl Hermann mit dem etwas stelzigen Titel: »Wie ermittelt man den Aufenthaltsort verzogener oder verschwundener Personen (abgereist, unbekannt wohin?) im In- und Auslande oder Der Privatdetektiv«. Folglich »Ein Rat- und Hilfsbüchlein für Rechtsanwälte, alle Credit gewährenden Fabrikanten und Kaufleute, Reise-Geschäfte, Warenabzahlungshäuser und dergl.«, erschienen 1901 im Verlag Gustav Weigel in Leipzig.



Auf ganzen 23 (in Worten dreiundzwanzig) Seiten gibt der Autor Tipps zum Aufsuchen Verschollener, die er auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen zu geben imstande ist, wie er im Vorwort beschwört. Mit Karl Hermann also in der Spur. Und warum der ganze Aufwand? Auch darüber erfahren wir einleitend etwas: »In unserer Zeit, in der die Sesshaftigkeit der Bevölkerung infolge der großartigen Entwicklung der Verkehrsmittel eine andere ist, als zu unserer Väter Zeiten, kommt fast jeder Geschäfts- und auch mancher Privatmann in die Lage, nach dem Verbleib einer verzogenen oder verschollenen Person Nachforschungen anstellen zu müssen.«

Kriminaltaktische Besonderheiten, Listen und Tricks werden nicht vermittelt, dafür aber die Struktur des polizeilichen Meldewesens in Deutschland, wo es nicht einheitlich geordnet ist, in den deutschen Kolonien, in Österreich, der Schweiz und anderswo. Auf dem »platten Lande«, liest man, gab es in der Regel andere Ansprechpartner als in den Städten, wo, wie in Preußen, Kgl. Polizei-Präsidien und -Direktionen existierten. War der Flüchtige nach Österreich entschwunden, empfahl Hermann für die Korrespondenz mit der Behörde die Anrede »An die löbliche k. k. Polizeidirektion zu ...«, hatte er sich in Richtung Ungarn und Siebenbürgen in die deutschsprachigen Teile abgesetzt, sollte die Adresse »An die löbliche Stadtmannschaft in ...« lauten. Löblich war auch sein Hinweis, unbedingt das Porto für die Rückantwort beizulegen, und zwar in solchen Marken, »welche in dem betreffenden Gebiet kursieren«. Nun, wenigstens in diesem Punkte ist man heute, zumindest was Deutschland betrifft, schon einheitlicher, so dass man relativ günstig seine Steuerbetrüger suchen kann, es sei denn, sie haben ihr Geld in der Schweiz angelegt.

Das sich an die allgemeinen Belehrungen anschließende praktische Beispiel ist aufschlussreich und spannend wie ein Krimi. Der Kaufmann Heinrich Schneider aus Nieder-Finow wird aus einem unerfindlichen Grunde (viel-

leicht eine »Schneider-Pleite«) von einem Herrn Gustav Becker gesucht. Aus Nieder-Finow wird letzterem vermeldet, dass Schneiderlein nach Berlin durchgebrannt ist. Die Spur verliert sich im Nichts, weil sich der Verschollene »unbekannt wohin abgemeldet« hat, wie das hauptstädtische Einwohner-Meldeamt kurz und knapp mitteilt.

Ein Bruder des Kaufmanns hilft dann dem Gläubiger aus dem Schneider: letztmalige Nachricht des Vermissten aus Hamburg! Rasch nach Hamburg geschrieben, postwendend (offenbar war auch das Porto korrekt beigelegt!) kommt als Antwort: »Der Angefragte ist am 28. April 1901 mit dem Dampfer ›Bavaria‹ nach New York abgereist.« Zum Schluss leistet das Kaiserl. Deutsche General-Konsulat zu New York Beistand, das rein zufällig die Top-Adresse von Pleiten-Schneider abgespeichert hat: Brooklyn N. Y. 32 Broadway! Da fand man ihn dann sicherlich wie weiland Jürgen Schneider in Miami/Florida.

In der Mitte der Schrift findet man noch ein Adressenverzeichnis der Auskunftsstellen und den ungemein wichtigen Portoüberblick. Am teuersten waren damals Anfragen bei den städtischen Polizeiverwaltungen Mohrungen und Saalfeld O/P (jeweils eine Mark), am billigsten beim Magistrat in Arnstadt, bei den städtischen Polizeiverwaltungen in Liegnitz und Erfurt, beim Stadtrat zu Gotha und beim Gemeindevorstand in Weimar (je 15 Pfennige). Aber es gab auch Beamtenstuben, die umsonst Auskunft erteilten, wie das gebührenfreie Großherzogliche Polizeiamt Gießen.

Nun war in dem schmalen Bändchen noch einiges zu bedrucken, und Gustav Weigels Verlags-Buchhandlung pries pffifferweise weitere eigene aktuelle Werke an: *Wie treibt man am leichtesten seine Außenstände ein?* von Brown's, die *Praktische Anleitung zur regelmässigen Kontrolle und Einziehung von Aussenständen auf aussergerichtlichem Wege* von A. Friedländer, Dr. Ulms Bestseller *Der kundige Steuer-Reklamant gegen alle direkten Staats- und Gemeindesteuern*.

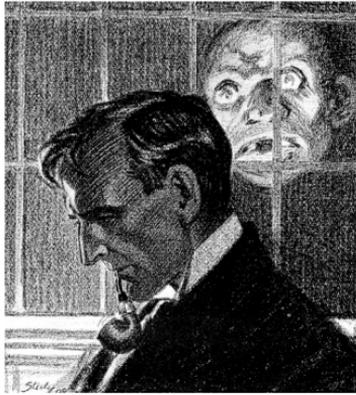
Alles in allem ein schlagender Beweis, dass schon vor über 100 Jahren nicht nur wegen der mangelnden Sesshaftigkeit der Bürger die Zahlungsmoral mies war. Aber warum sollen Detektive dies beklagen? Schließlich verdienen sie daran (aus Schurich 2013, S. 33-35).

TEIL II

Die Erben von Sherlock Holmes – Kriminalistik für Detektive

*»Die plumpe Entschuldigung, das brutale
Auf-die-Schulter-Klopfen – was soll so eine Lösung?
Hingegen die rasche Folgerung, die raffinierte Falle,
das scharfsinnige Erfassen künftiger Ereignisse,
die triumphale Bestätigung kühner Hypothesen –
ist das nicht der Stolz und die Rechtfertigung unseres
Lebenswerkes?«*

Sherlock Holmes zu Dr. Watson



1. Was macht die Kriminalistik eigentlich?

Geschichte der Kriminalistik

Die Kriminalität ist so alt wie die Menschheit. »Seit Bestehen des Menschengeschlechts«, schreibt der Kriminologe Frank Arnau, »gibt es Individuen, die gegen die Gebote, die Bräuche, die Sitten und später gegen Gesetze handeln. Sie

alle gehören, im weitesten Sinn des Begriffs, zu den Außen-
seitern der Gesellschaft – mochte diese nun eine primitive
Gemeinschaft, eine geordnete Gemeinde oder ein Staats-
wesen sein.«

Den Ursprung der Kriminalistik findet man nicht in wis-
senschaftlichen Werken, sondern in den Apokryphen des
Alten Testaments. Daniel, Held der jüdischen Folklore und
Hauptperson einer Reihe überlieferter Geschichten, be-
gründete in der *Geschichte von der Susanna und Daniel* die
kriminalistische Vernehmungslehre. Zwei alte Richter wur-
den in Babylon überführt, Susanna durch Falschaussagen
des Delikts des Ehebruchs, auf das damals die Todesstrafe
stand, beschuldigt zu haben. Kurz vor der Hinrichtung kam
Daniel daher und sagte: »Seid ihr von Israel solche Narren,
dass ihr eine Tochter Israels verdammt, ehe ihr die Sache
erforschet und gewiss werdet?« Er ließ die Alten an ver-
schiedene Orte bringen, so dass sie sich nicht sehen und
hören konnten. Dann fragte er den einen, unter welchem
Baume er Susanna und ihren Galan beieinander erwischt
hatte. »Unter einer Linde«, antwortete der erste Richter.
Auf die gleiche Frage erwiderte der zweite Bösewicht:
»Unter einer Eiche.« Damit hatte Daniel die falschen Zeug-
nisse der beiden Alten bewiesen. Die Missetäter wurden
mit dem Tode bestraft, ganz die Strafe, die sie Susanna zu-
gedacht hatten. Heute ist es eine kriminalistische Binsen-
weisheit, Zeugen immer getrennt zu befragen oder zu ver-
nehmen, damit sie ihre Aussagen nicht abgleichen können.

Daniel war auch der erste Spurenkundler der Welt, wie
die Geschichte *Von dem Bel zu Babel* beweist. Siebzig Pries-
ter liebten ihren Gott Bel und ließen jeden Tag zwölf Malter
Weizen, vierzig Schafe und drei Eimer Wein in den Tempel
bringen. Die Tür des Tempels war stets verschlossen, und
am Morgen war alles aufgezehrt, so dass nur der Gott Bel
die Gaben angenommen haben konnte.

Aber Daniel legte eine Falle. Er verstreute Asche und ließ
den Tempel mit des Königs Ringen versiegeln. Am nächsten

Morgen waren die Siegel unversehrt, aber Weizen, Schafe und Wein verzehrt. Wie immer. Nur mit der Merkwürdigkeit, dass Daniel und der König Cyrus Fußstapfen in großer Zahl erblickten, und zwar Fußstapfen von Männern, Weibern und Kindern. Die siebenzig Priester hatten einen Geheimgang gegraben, und nachts hatten sie mit ihren Frauen und Kindern den Tempel aufgesucht, und sie hatten ihre liebe Not gehabt, immer alles zu vertrinken und zu verspeisen. Der König Cyrus ließ sie alle hinrichten und das Heiligtum des Bel zerstören.

Mit der Bildung einer Kriminalpolizei zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die sich aus der regulären Polizei mit speziellen Aufgaben ausgliederte, ist der Beginn der Kriminalpolizei in Deutschland zu setzen, die zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Untersuchungsaufgaben neue kriminalistische Mittel und Methoden erforderlich machte und damit die Entwicklung der modernen Kriminalistik beförderte.

Die Anfang des 19. Jahrhunderts den Gerichten zur Verfolgung von Verbrechen zugewiesenen Polizeibeamten bezeichnete man in ihrer Gesamtheit als »Criminalpolizei«. Ihre Geburtsstunde war so gekommen. Entscheidende Impulse gingen dabei von Preußen und Sachsen aus. Die 1799 gegründete »Immediats-Criminalkommission« am Preußischen Kammergericht mit sechs Beamten kann als erster Versuch einer Kriminalpolizei gelten. 1811 wurde als ein Ergebnis der Stein-Hardenbergischen Reformen und der bürgerlichen Umwälzung in Preußen per Kabinettsorder von König Friedrich Wilhelm III. eine eigene Kriminalabteilung (»Sicherheitsbüro«) im Berliner Polizeipräsidium geschaffen, die aber nicht sonderlich wirksam war. Immerhin wertet man diese neue Institution als den Beginn einer Berliner Kriminalpolizei. Erst 1822 gab es eine richtige Kripo mit Beamten in Zivil und einer Legitimations-Metallmarke, die auf der einen Seite der preußische Adler, auf der anderen Seite die Inschrift »Polizei von Berlin« zierte. Ein weiterer wichtiger Schritt war dann die von Wilhelm

Stieber initiierte Einrichtung von Revierkriminalstellen in allen 36 Polizeirevieren.

Die moderne Kriminalistik entstand parallel zur Entwicklung der Kriminalpolizei schrittweise über einen langen Zeitraum, als der Inquisitionsprozess, in dem es für wissenschaftliche Methoden wenig Platz gab, durch den bürgerlichen Strafprozess abgelöst wurde. Seit dem 19. Jahrhundert sprechen wir von einer Kriminalistik im heutigen Sinne. Als ihr Begründer gilt der Österreicher Hans Groß (1847-1915), z. B. mit seinem 1893 erstmalig erschienenen *Handbuch für Untersuchungsrichter* und seiner *Criminalpsychologie* von 1898.

In anderen Ländern verlief die Entwicklung ähnlich. 1812 wurde in Frankreich die französische Kriminalpolizei als *Police Judiciaire* (später als *Sûreté* bekannt) gegründet, 1829 in England die *Metropolitan Police* (besser bekannt als *Scotland Yard*).

Innerhalb der französischen *Police Judiciaire* wurde so gleich eine neue Institution mit dem verheißungsvollen Namen *Brigade de Sûreté* (Sicherheitsbrigade) geschaffen, deren Existenz aber geheim gehalten. Die Erfolge dieser Brigade wuchsen aber so rasch, dass die Presse darüber berichtete. 1818 bekam die *Sûreté* einen eigenen Amtssitz in der Petit Rue Saint-Anne Nr. 6. Ihre Existenz konnte nicht mehr verschwiegen werden.

Der Name der durch den britischen Staatssekretär Robert Peel gegründeten weltweit, insbesondere durch seine wissenschaftlich gut geschulte, moderne Abteilung für Kriminalfälle (Criminal Investigation Department, CID) bekannte Polizeinstitution, leitet sich aus der ursprünglichen Lage am Ende der Straße Whitehall ab, die den Great Scotland Yard (den Großen Schottischen Hof) bildete. Es ist bis heute unklar, warum die Londoner und damit zutiefst englische Polizei ausgerechnet »Schottischer Hof« heißt; wahrscheinlich hatten dort die schottischen Botschafter und die schottische Könige, wenn sie denn einmal im Lon-